Der nicht zum Vortrag gelangte Antrag lautet:

Die Zweite Kammer wolle beschließen:

1. bei der königl. Staatsregierung ist zu beantragen, daß noch während der Dauer des gegenwärtigen Landtags an die Kammern ein Gesetzentwurf gelange, durch welchen an Stelle des durch das Bundesgesetz vom 29. Mai 1869 als eines Executionsmittels in bürgerlichen Rechtssachen beseitigten Personalarrestes die nach Publication des verurtheilenden Erkenntnisses sofort vorzunehmende Hilfsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners ermöglicht und ferner im Wechselprocesse das Contumacialverfahren eingeführt werde;
2. die Erste Kammer ist zu ersuchen, diesem Antrage beizutreten.

Abg. Ackermann.
Unterstützt durch die Abgg. Strödel und Heinrich.

Abg. Ackermann: Ich habe, meine Herren, nicht gewußt, daß ein ähnlicher Antrag vom Herrn Abg. Ludwig heute hier eingebracht worden. Mir ist davon erst in der heutigen Sitzung Kenntniß geworden. Meine Absicht war, zu beantragen, daß dieser mein Antrag der ersten Deputation zugewiesen werde, weil derselbe eine Materie der Gesetzgebung behandelt. Da aber der sehr verwandte Ludwig'sche Antrag bereits der dritten Deputation zugewiesen worden ist, so wird freilich nichts Anderes übrig bleiben, als mit meinem Antrage auch so zu verfahren. Die Motivirung meines Antrags behalte ich mir für spätere Zeit vor.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer diesen Antrag ebenfalls der dritten Deputation überweisen? — Ueberwiesen.

Das waren die Gegenstände der heutigen Registrande. — Ich habe nur noch bei der Kammer den Abg. Klopfer wegen Unwohlseins für heute zu entschuldigen.

Wir können nun zur Tagesordnung übergehen und zwar zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das königl. Decret, eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung vom 22. Januar 1869 betreffend. — Den Vortrag wird der Herr Abg. Petri erstatten.

Referent Petri: Bevor ich zum Referat selbst übergehe, erlaube ich mir zunächst an die Kammer die Anfrage zu richten: ob dieselbe von Vorlesung des königl. Decrets und der Verordnung absehen wolle? Es befinden sich diese Schriftstücke gedruckt in den Händen sämmtlicher Kammermitglieder und Sie haben also Gelegenheit gehabt, sich damit vertraut zu machen. Die gleiche Anfrage bitte ich an die hohe Staatsregierung zu richten, ob sie diesem Vorschlage, daß von der Vorlesung abgesehen werde, beitritt.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer von der Vorlesung des königl. Decrets und der Verordnung absehen? — Abgesehen. — Ebenso ersuche ich den Herrn Staatsminister um seine Erklärung.

Staatsminister Dr. Schneider: Einverstanden.

Das königl. Decret lautet:

Bei der Einführung der, auf den Gesetzen vom 1. October 1868 beruhenden Einrichtung der Geschwornen- und Schöffengerichte in den Schönburg'schen Receßherrschaften ist mit Rücksicht auf Abschnitt I § 14 des unter dem 9. October 1835 abgeschlossenen Erläuterungsrecesses (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, S. 614) in Verbindung mit Punkt XIX der Uebereinkunft vom 22. August 1862 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1865, S. 98) und auf Grund von § 1 des Gesetzes über das Verfahren in den vor die Geschwornengerichte gewiesenen Untersuchungssachen vom 1. October 1868 die Bestimmung getroffen worden, daß der Bezirk des Bezirksgerichts Glauchau einen Geschwornengerichtsbezirk bilden solle.

Bei der Durchführung dieser Bestimmung zeigte sich jedoch eine Schwierigkeit, zu deren Beseitigung unter dem 22. Januar 1869 eine Verordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 20) erlassen worden ist, welche gegenwärtig, da dieselbe auf § 88 der Verfassungsurkunde gestützt ist, gemäß der am Schlusse dieses Paragraphen gegebenen Vorschrift nachträglich hiermit zur ständischen Genehmigung gebracht wird.

Jene Schwierigkeit bestand in Folgendem:

Nach § 15 des Gesetzes, die Bildung der Geschwornenlisten 2c. betreffend, vom 14. September 1868 soll auf je 1000 Einwohner des Bezirks jedes Bezirksgerichts ein Geschworner gewählt und in die Bezirksliste aufgenommen,

hierauf aber nach § 18, behufs der Bildung der Jahresliste (für jeden Schwurgerichtsbezirk), die Zahl der in die Bezirkslisten jedes Schwurgerichtsbezirks eingetragenen Geschwornen auf die Hälfte herabgesetzt,

und endlich sollen nach § 20 aus der Zahl der in die Jahresliste eingetragenen Geschwornen, zur Bildung der Spruchliste, für jede Sitzungsperiode — allvierteljährlich — 30 Hauptgeschworne durch das Loos bestimmt und zum Dienste in der anstehenden Vierteljahrssitzung vorgeladen werden (jährlich also für die 4 Quartalssitzungen 120).

Bei Ausfällen in dieser Zahl werden die Lücken durch Herbeiziehung von Geschwornen im Wege weiterer Ausloosung aus der Jahresliste nach § 23 ausgefüllt.

In den Schönburg'schen Receßherrschaften mit überhaupt 123,253 Einwohnern (nach der letzten Volkszählung vom Jahre 1867) würden hiernach in die Bezirksliste 123 und in die Jahresliste 61 Geschworne aufzunehmen gewesen sein.

Diese Zahl würde aber nicht ausgereicht haben, die Spruchliste, wie es erforderlich ist, für das ganze Jahr zu bilden, da, wie oben gezeigt, zur Spruchliste für ein Jahr mindestens (30 Geschworne vierteljährig) 120 Geschworne erforderlich sind.

Es ist daher in § 1 der erwähnten Verordnung für den Geschwornengerichtsbezirk Glauchau bestimmt worden,

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden